

Az.: 2 A 271/11
3 K 524/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anspruch auf Unterhaltsbeitrag
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 17. Dezember 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. März 2011 - 3 K 524/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg; die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger war mit Ablauf des 30. September 2002 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen worden. Mit nachfolgenden Bescheiden wurde ihm jeweils für längere Zeiträume ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gem. § 15 Abs. 2 BeamtVG gewährt, dessen Höhe sich aus dem Mindestruhegehalt des § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG ergab, von dem sonstiges Einkommen des Klägers aus Vermietung und Verpachtung abgezogen wurde. Mit dem angegriffenen Bescheid vom 27. Oktober 2009 hob der Beklagte den vorausgehenden Festsetzungsbescheid mit Wirkung vom 1. August 2009 auf und setzte den monatlichen Unterhaltsbeitrag neu fest. Dabei berücksichtigte er laufende Einnahmen aus zwei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Die Rechte aus beiden Versicherungen hatte der Kläger im Juli 2009 auf seine Ehefrau abgetreten, die damit Versicherungsnehmerin geworden war. Den gegen den Änderungsbescheid gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. April 2010 zurück.
- 3 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat seine Klage mit Urteil vom 11. März 2011 - 3 K 524/10 - abgewiesen. Die privaten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen seien bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag diene nicht der amtsangemessenen Unterhaltssicherung im Sinne einer Alimentierung,

sondern solle lediglich einen Beitrag zum Lebensunterhalt des Beamten darstellen. Aus der Funktion als Härteausgleich ergebe sich auch der gravierende Unterschied zu den Renten- und Versorgungsansprüchen. Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags beruhe gerade nicht auf eigenen Leistungen. Deshalb müssten bei der Ermittlung der Bedürftigkeit auch sämtliche Einkünfte des Betroffenen Berücksichtigung finden. Ein Unterhaltsbeitrag als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei dann nicht erforderlich, wenn der Beamte sich anderweitig versorgen könne. Insofern sei ein Arbeitseinkommen nicht anders zu behandeln als etwaige Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. In beiden Fällen erhalte der ehemalige Beamte Leistungen, die er für seinen Unterhalt verwenden könne, weshalb er in diesem Umfang nicht auf staatliche Leistungen angewiesen sei. Aus dem Verzicht des Klägers auf die Ansprüche zugunsten seiner Ehefrau ergebe sich nichts anderes. Denn die Behörde dürfe berücksichtigen, dass der frühere Beamte vorhandenes Vermögen einzusetzen habe und ihm zustehende geldwerte Ansprüche realisieren müsse. Unterlasse er dies ohne zwingenden Grund, könne seine Bedürftigkeit verneint werden.

- 4 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Im Tatbestand des Urteils fehle vollständig der Sachverhalt, dass die Leistungen aus den beiden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen auf seine Ehefrau übertragen worden seien. Darüber hinaus enthalte das Urteil keinen Hinweis darauf, dass diese Übertragung erfolgt sei, um einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Ehefrau sowie den gemeinsamen Kindern nachzukommen. In den Entscheidungsgründen sei insofern lediglich ausgeführt, dass sich aus seinem Verzicht auf die Ansprüche kein anderes Ergebnis ergebe. Insofern setze sich das Verwaltungsgericht nicht einmal ansatzweise mit den tatsächlichen Vorgängen auseinander. Das Verwaltungsgericht begnüge sich vielmehr damit, eine Rechtsmeinung aus der Kommentarliteratur zu zitieren. Zudem habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Einer Klärung bedürfe zunächst die Rechtsfrage, ob Leistungen aus einer vom ehemaligen Beamten freiwillig abgeschlossenen zusätzlichen Berufsunfähigkeitsversicherung als Einkommen im Rahmen des Unterhaltsbeitrags zu berücksichtigen seien. Soweit man dies bejahe, schließe sich die weitere Rechtsfrage an, ob es dem Beamten verwehrt sei, Ansprüche aus einer freiwilligen Berufsunfähigkeitsversicherung in Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung auf Familienangehörige zu übertragen, um seinen Anspruch

auf einen Unterhaltsbeitrag nicht zu verlieren. Beide Rechtsfragen seien bislang nicht höchstrichterlich entschieden. Die vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen beträfen nicht den konkreten Sachverhalt.

- 5 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 7 a) Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich zunächst nicht aus dem Vortrag des Klägers, das Verwaltungsgericht habe den relevanten Sachverhalt nur unvollständig in seine Erwägungen aufgenommen. Zwar lässt sich in der Tat dem Tatbestand des Urteils nicht entnehmen, dass die Ansprüche aus den beiden Versicherungsverträgen auf die Ehefrau abgetreten worden waren. Allerdings setzt sich das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen (UA S. 6) ausdrücklich hiermit auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass dies für die Anrechnung der Versicherungsleistungen keine Bedeutung habe. Von einer unzureichenden Berücksichtigung des klägerischen Vortrags, mit der der Sache nach ein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs (§ 108 Abs. 2 VwGO) gerügt wäre, kann hier also keine Rede sein.

8 b) An der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, die Leistungen aus den
Berufsunfähigkeitsversicherungen seien auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen,
bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

9

Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn können sich auch nach einer Entlassung des Beamten noch fortwirkende Ansprüche ergeben. Zwar ist der entlassene Beamte grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, die notwendigen Mittel für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes aufzubringen. Soweit ihm dies aber nicht gelingt, besitzt er einen Anspruch auf Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung gegen seinen Dienstherrn. Dieser Anspruch erlangt im Falle einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit besondere Bedeutung, soweit dem Beamten wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch eine sonstige berufliche Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Da der entlassene Beamte keine Ansprüche auf Versorgungsbezüge besitzt, gewährt ihm das Gesetz mit § 15 BeamtVG für solche Fälle einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Wegen der Eigenverantwortlichkeit des Beamten ist dieser allerdings nur nachrangig zu leisten. Ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge besteht deshalb nur, wenn der frühere Beamte unter Berücksichtigung seiner sonstigen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichern kann. Der Unterhaltsbeitrag soll lediglich unterstützend wirken und Härten ausgleichen, die nicht auf andere Weise zu beseitigen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juli 1963, Buchholz 232 § 130 BBG Nr. 1; Urt. v. 13. Juli 1964, Buchholz 232 § 130 BBG Nr. 2; Beschl. v. 26. Januar 1994, ZBR 1994, 230; Kümmel, Beamtenversorgungsgesetz, Stand Oktober 2010, § 15 Rn. 2 m. w. N.; Plog/Wiedow/Groepper/Tegethoff, BBG, Stand Oktober 2013, § 15 BeamtVG Rn. 4 ff. m. w. N.).

10 Diesen ergänzenden Charakter des Unterhaltsbeitrages machen auch die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 (BeamtVGwV) deutlich. Nach 15.1.4 kann ein Unterhaltsbeitrag nur bewilligt werden, soweit dies nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist. In 15.1.5 wiederum wird genauer geregelt, welche finanziellen Leistungen bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers unberücksichtigt bleiben. Dies betrifft insbesondere solche Leistungen, die aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen nur subsidiär gewährt werden, bei denen also der Unterhaltsbeitrag als

Einkommen berücksichtigt wird, wie etwa bei der Sozialhilfe. Daneben werden solche Leistungen nicht auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, die mit Blick auf einen bestimmten, den allgemeinen Lebensbedarf übersteigenden Mehraufwand geleistet werden, etwa die Pflegezulage oder Sonderleistungen für Behinderte.

11

Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrn und entlassenen Beamten stellen sich damit deutlich anders dar, als bei einer Versetzung in den Ruhestand. Der entlassene Beamte besitzt gerade keinen Anspruch auf statusamtsangemessene Geldleistungen, die in ihrer Höhe weitgehend von seinen sonstigen finanziellen Verhältnissen unabhängig wären. Deshalb hilft hier auch nicht der Hinweis des Klägers weiter, im Rahmen der Versorgungsbezüge seien Leistungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen nicht zu berücksichtigen. Den entlassenen Beamten wollte der Gesetzgeber bewusst mit Ansprüchen ausstatten, die hinter denen eines Ruhestandsbeamten zurückbleiben.

12

Der unterstützende Charakter des Unterhaltsbeitrags macht deutlich, dass es für die Frage der Anrechnung finanzieller Mittel grundsätzlich nicht auf deren Charakter ankommen kann. Zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs sind sie unabhängig davon geeignet, ob sie aus gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen resultieren, auf eigener Leistung oder auf einer Schädigungshandlung Dritter beruhen und zu welchem Zweck die Mittel ursprünglich angespart oder entsprechende Ansprüche begründet wurden. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob sie für die Bestreitung des allgemeinen Lebensbedarfs zur Verfügung stehen. Dies ist bei den hier in Rede stehenden Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne weiteres zu bejahen. Die Berufsunfähigkeitsversicherung soll gerade für den Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit Vorsorge tragen, indem ihre Leistungen jenes Einkommen ersetzen, das der frühere Beamte bei völliger Gesundheit durch Arbeit hätte erwerben können. Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsrente sind deshalb bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags als Einkommen anzurechnen (vgl. ebenso für Leistungen aus einer Unfallrente: BVerwG, Beschl. v. 16. September 1985, ZBR 1986, 62; Beschl. v. 23. August 1984, ZBR 1984, 377).

13

c) Das Verwaltungsgericht ist schließlich auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Übertragung der Ansprüche aus den Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen auf die

Ehefrau einer Anrechnung der monatlichen Rentenleistungen auf den Unterhaltsbeitrag nicht entgegensteht.

- 14 Dem unterstützenden Charakter des Unterhaltsbeitrags entspricht es, vom entlassenen Beamten zu verlangen, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu ergreifen. Dazu gehört nicht nur der Einsatz einer gegebenenfalls noch verbliebenen Arbeitskraft. Vielmehr hat er auch ihm zustehende finanzielle Ansprüche geltend zu machen und sich solcher Verfügungen zu enthalten, die zu Minderungen der Geldzuflüsse führen (vgl. Schachel, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand November 2013, § 15 BeamtVG Rn. 14 ff.; Kümmel a. a. O., § 15 Rn. 25 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 7. September 1987, ZBR 1988, 98; BayVGh, Beschl. v. 14. April 1988, ZBR 1988, 292). Schmälerungen der Leistungsfähigkeit durch Verfügungen des entlassenen Beamten können, soweit sie nicht Geschäfte des allgemeinen Lebensbedarfs betreffen, nur dann bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages Berücksichtigung finden, wenn insoweit eine Rechtspflicht bestand.
- 15 Im vorliegenden Fall hat der Kläger seine Ansprüche aus den beiden Versicherungsverträgen auf seine Ehefrau abgetreten, ohne dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung bestanden hätte. Da die Ehegatten nicht getrennt lebten, bestand keine Pflicht des Klägers, seiner Ehefrau in bestimmter Höhe Barunterhalt zu leisten. Vielmehr ist der geschuldete Unterhalt zwischen Ehegatten grundsätzlich in Form von Naturalleistungen zu erbringen; nur in begrenztem Umfang kann daneben ein Anspruch auf Zahlung von Taschen- und Haushaltsgeld bestehen (vgl. Brudermüller, in: Palandt, BGB, 73. Aufl., § 1360a Rn. 4, 5). Aber selbst wenn man hier einen Anspruch der Ehefrau des Klägers auf Barunterhalt annehmen wollte, hätte es zu dessen Erfüllung nicht der Abtretung der Rechte aus den Versicherungsverträgen bedurft. Vielmehr hätte der Kläger den entsprechenden Teil der monatlichen Versicherungsleistungen an die Ehefrau weiterleiten können. Auch der zeitliche Zusammenhang der Abtretungserklärungen zu einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin, in dem diese auf die Anrechenbarkeit der Versicherungsleistungen hinwies, spricht dafür, dass der Kläger mit der Abtretung gezielt einer Anrechnung der Leistungen entgegenwirken wollte. Es widerspräche dem Charakter des

Unterhaltsbeitrags als subsidiärer Leistung, wollte man derartige Vermögensverfügungen anspruchserhöhend berücksichtigen.

- 16 2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu.
- 17 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die zulässige Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis auf deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 18 Nach dem oben Gesagten lassen sich die vom Kläger formulierten Rechtsfragen ohne weiteres mit der vorhandenen Rechtsprechung beantworten. Anders als der Kläger meint, ergeben sich aus dem Umstand, dass Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung auf der freiwilligen Zahlung von Beiträgen des Versicherten beruhen, keine Ansatzpunkte für deren abweichende Behandlung. Höchststrichterlich ist bereits geklärt, dass entsprechende vertragliche Leistungen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind (für die Unfallrente: BVerwG, Beschl. v. 16. September 1985, ZBR 1986, 62; Beschl. v. 23. August 1984, ZBR 1984, 377). Zudem ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen, inwieweit sich die Frage nach der Behandlung der Abtretung seiner Versicherungsansprüche im Rahmen des Unterhaltsbeitrags über den Einzelfall hinaus für eine Vielzahl weiterer Fälle stellen sollte.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*